

Düngeverordnung 2020: Die Bestimmungen auf einen Blick

Alle Regelungen gelten, wenn nicht anders beschrieben, ab dem 1. Mai 2020.
Die Maßnahmen für die Nitrat-Kulisse („Rote Gebiete“) werden ab dem 1. Januar 2021 rechtskräftig.

Düngebedarf für N und P ermitteln und einhalten

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (max. 50 kg N/ha/Jahr und max. 30 kg P₂O₅/ha/Jahr)
- Herbstgabe (Ammonium-N) zu Winterraps und Wintergerste ist bei der Bedarfsermittlung im Frühjahr zu berücksichtigen
- Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegülle und flüssigen Gärresten um 10 % (auf Grünland ab 01.02.2025)

Sperrfristen beachten

- 01.12. bis 15.01. Sperrfrist für Festmist und Kompost
- 01.12. bis 15.01 Sperrfrist für P-haltige Düngemittel auf Acker- und Grünland

Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt

- Ernte der Hauptfrucht bis auf Ackerland 31.01. *) Ausnahmen s.u.
- 01.11. bis 31.01. Dauergrünland und mehrj. Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.)

Düngebeschränkungen im Herbst beachten *)

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 01.10.
- Nur zu Zwischenfrüchten, Raps, Feldfutter (bei Aussaat bis 15.09.) und Gerste (bei Aussaat bis 01.10., nach Getreidevorfrucht)
- Begrenzte Ausbringung auf Grünland ab 01.09. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten

Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und N- und P-haltige Düngemittel nur ausbringen, wenn

- Boden nicht überschwemmt, nicht wassergesättigt, nicht schneebedeckt und nicht gefroren ist!

N- und P-Düngung dokumentieren

- Nährstoffmengen je Schlag (nach max. 2 Tagen)
- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P)
- Gesamtbetriebliche Bedarfsmenge (zum 31.3. des Folgejahres)
- Gesamtbetriebliche Düngemenge (zum 31.3. des Folgejahres)
- 170 kg N-Obergrenze
- Stoffstrombilanz (6 Monate nach Ende des Düngejahres),

Wegfall des betrieblichen Nährstoffvergleichs

- Zukünftig besteht Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der Düngung auf Einzelschlag- und Betriebsebene
- Überschreitung des Düngebedarfs aufgrund besonderer Umstände um max. 10 % (nur nach Freigabe durch die Düngebehörde)

Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung

- Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr bei Böden über 20 mg Phosphat/100 g Boden nach CAL-Methode
- Düngung oberhalb der Abfuhr bei Fruchtfolge-Düngung weiterhin möglich

Abstände zu Gewässern einhalten

- 4 m zur Böschungsoberkante (BOK)
- 1 m zur Böschungsoberkante bei Exakttechnik

Erhöhung des Düngeverbotes an Gewässern bei einer Hangneigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): auf 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): auf 5 m
- 15 % (innerhalb von 30 m zur BOK): auf 10 m

plus zusätzliche Auflagen:

- ab 5 %: sofortige Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland; auf bestellten Ackerflächen Düngung bei Reihenkultur ≥ 45 cm nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/ Direktsaat
- ab 10 %: Aufteilung der Düngegabe bei mehr als 80 kg Gesamt-N

Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten

- Ausnahme: Kompost, Festmist (Huf- und Klautentieren), Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

170-kg-N-Obergrenze für alle organische Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche)
- Neben Gülle, Jauche, Festmist auch pflanzliche Gärreste, Kompost und Klärschlamm einbeziehen
- Abzug bzw. Teilanrechnung aller Flächen mit Düngeverbot und Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur in entsprechender Höhe

Lagerraum vorhalten

- Generell mind. 6 Monate
- 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
- 2 Monate für Festmist und Kompost

Bitte beachten Sie immer auch zusätzliche rechtliche Anforderungen, wie z.B. WSG-Verordnungen.

DüV 2020: Zusätzliche Auflagen für die Nitrat-Kulisse ab 01. Januar 2021

1. N-Düngung 20 % unter Bedarf

- im Durchschnitt der Flächen in nitratbelasteten Gebieten

2. Schlagbezogene 170-kg-N-Obergrenze

- Ausnahmen von Pkt. 1 und 2 für Betriebe mit max. 160 kg Gesamt-N/ha (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldüngern)

3. Keine Herbstdüngung zu Raps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung

- Ausnahme zu Winterraps: Nachweis eines Nmin-Gehaltes ≤ 45 kg N/ha mittels Bodenprobe
- Ausnahme zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung: max. 120 kg Gesamt-N/ha aus Festmist Huf- und Klautentieren, Kompost

4. Begrenzung der Herbstdüngung auf Grünland

- Begrenzte Ausbringung für flüssige organische Dünger auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau ab 01.09. auf 60 kg Gesamt-N/ha

5. Düngung zu Sommerungen nur nach Zwischenfrüchten, die nicht vor dem 15.01. umgebrochen werden

- Befreiung in trockenen Regionen
- Ausnahmen bei Beerntung der Vorfrucht nach dem 01.10.

6. Sperrfristverlängerung

- Festmist und Kompost (01.11. bis 31.01.)
- Grünland (01.10. bis 31.01.)

Vorgaben für „rote“ und „grau“ Gebiete nach Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO, 28.11.2019)

Maßnahmen	N-Kulisse	P-Kulisse
Verpflichtende Analyse von Wirtschaftsdüngern und Gärresten	X	X
Einarbeitung flüssiger Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde	X	
Beschränkung der P-Düngung in Abhängigkeit vom Bodenuntersuchungsergebnis		X
Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste mindestens 7 Monate ab 31.12.2021	X	X

